

Der Nullsteuersatz für kleine Photovoltaik-Anlagen macht eine Anschaffung für Privathaushalte wieder enorm interessant. Aber wie genau wirken sich die zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen neuen Besteuerungsgrundlagen in der Praxis aus? Antworten darauf liefert ein aktuelles Schreiben aus dem Bundesfinanzministerium. Aus Expertensicht weist das allerdings noch ein großes Manko auf. Worauf Anlagenbetreiber künftig achten müssen, weiß auch der Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 3

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Steuerfreies Gehalts-Plus

Wenn der Chef das Handy zahlt

Inflationsausgleichsprämie

Das gilt für Geschäftsführer

Seite 2

Photovoltaik-Anlagen

Ministerium erklärt Nullsteuersatz

Seite 3

Behindertengerechter Umbau

Garten ist Freizeitvergnügen

Nutzungsdauer von Immobilien

Neue Regeln bei der AfA

Seite 4

Außergewöhnliche Belastung?

Fitnessstudio bot zu viel Leistung

Bei ähnlicher Qualifikation

Gleicher Lohn für Minijobber

Seite 5

Immobilien-Teilverkauf

BaFin äußert Bedenken

Seite 6

Dubiose Altlasten auf Grundstück

Finanzamt wittert Schiebung

Seite 7

Corona-Billigkeitsmaßnahmen

Gericht bestätigt Zinserlass

Steueralender / Impressum

Seite 8

WANN MACHT EIN WIDERSPRUCH GEGEN DEN BESCHIED SINN?

Gretchenfrage bei der Grundsteuer

Mit dem Erhalt des Grundsteuerwert- bzw. -messbescheids beginnt sofort die einmonatige Einspruchsfrist zu laufen. Das stellt viele Eigentümer aktuell vor eine Gretchenfrage: Lohnt sich ein Einspruch? Diese Frage lässt sich laut Steuerexperten leider nicht pauschal beantworten.

Dennoch müssen Eigentümer eines bedenken: Ein Verwaltungsakt lässt sich nur durch die Anfechtung des Grundlagenbescheids anfechten, nicht aber durch die Anfechtung des Folgebescheids. Soll heißen: Wenn (voraussichtlich 2024) der Grundsteuerbescheid der Gemeinde (unter Berücksichtigung der lokalen Hebesätze) mit der festgelegten Steuerhöhe ab dem 1. Januar 2025 eintrifft und die Berechnungsgrundlagen hierin nicht stimmen, ist es für eine Anfechtung zu spät. Die zugrunde liegenden Zahlen sind nämlich eben im Grundsteuerwert- bzw. -messbescheid enthalten. Das wiederum bedeutet: Um die Bestandskraft eines zweifelhaften Bescheids abzuwenden, müssen die Betroffenen hiergegen Einspruch einlegen.

Welche Begründungen sind prinzipiell möglich?

Das geht immerhin zunächst ohne nähere Begründung und ist auch nicht mit Kosten verbunden (außer dem eigenen Aufwand). In der Regel wird es aber so sein, dass das



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

Finanzamt im Anschluss an den Einspruch unter Fristsetzung eine genauere Begründung verlangen wird. Ansätze für eine Begründung können z.B. schlicht „objektive“ Fehler im Bescheid sein, also etwa falsche Flächenangaben.

Auch zu hoch angesetzte Bodenrichtwerte oder der Ansatz einer pauschalen Nettokaltmiete nach dem Bundesmodell lassen sich grundsätzlich bemängeln. Hier besteht aber die Problematik, dass Bodenrichtwerte nach aktueller Rechtslage als nicht widerlegbare gutachterliche Feststellung gelten – was ebenfalls Grund für einen Einspruch sein kann. Denn Haus- und Grundeigentümer haben nicht wie bei der Erbschaftsteuer die Möglichkeit, niedrigere Werte mit einem eigenen Gutachten zu belegen. Das stellt möglicherweise einen Verstoß gegen das grundgesetzliche Übermaßverbot dar.

Erfolgsaussichten eines Einspruchs eher mager

Was nun die Erfolgsaussichten eines solchen Einspruchs angeht, haben Steuerexperten eher gedämpfte

Erwartungen. In aller Regel wird das Finanzamt den Einspruch wohl ablehnen. Das Problem: Dann bleibt den Betroffenen nur der individuelle (kostenpflichtige) Klageweg. Hintergrund ist, dass für einen Antrag auf Ruhe des Verfahrens ein Aktenzeichen eines Revisions- oder Bundesverfassungsgerichtsverfahrens vorliegen muss.

Eine Alternative zu einem Einspruch und einer sich daran möglicherweise anschließenden Klage kann unter Umständen der Antrag auf eine so genannte fehlerbeseitigende Fortschreibung darstellen. Davon kann auch zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden – sofern sich an den Grundlagen der Bewertung durch das Finanzamt noch etwas ändert. ■

STEURO-Tipp

Haus- und Grundeigentümer müssen durch einen möglichen Einspruch zumindest nicht befürchten, ihre Situation zu verschlechtern. Sollte in Reaktion auf den Einspruch eine so genannte Verböserung (also ein ungünstigerer Bescheid gegenüber dem ursprünglichen Grundsteuerwertbescheid) drohen, muss das Finanzamt darüber informieren. Dann lässt sich der Einspruch gegebenenfalls noch zurückziehen. Ob ein Einspruch überhaupt Sinn macht, können Eigentümer mit ihrem Steuerberater besprechen.

PRAXISNAHES URTEIL DES BUNDESFINANZHOFES

Mobilfunk-Kosten als steuerfreies Gehalts-Plus

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern die Telefonkosten für einen privat abgeschlossenen Mobilfunkvertrag steuerfrei erstatten. Welche Gestaltungsmöglichkeiten ihnen dazu offen stehen, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs. Dabei wird eine wichtige Einschränkung betont.

Das Mobiltelefon ist in vielen Jobs ein unverzichtbares Hilfsmittel. Viele Arbeitnehmer nutzen der Einfachheit halber für private und dienstliche Belange dasselbe Gerät. Ihr Arbeitgeber kann sich an den Kosten hierfür beteiligen. Allerdings handelt es sich bei der Erstattung von Telefonkosten zunächst einmal um einen geldwerten Vorteil (nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Darauf fallen je nachdem Steuern an.

„Je nachdem“ deshalb, weil ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer bestimmte Telefonkosten durchaus steuerfrei erstatten kann. Die beste – und wohl auch einfachste – Lösung dazu ist, wenn der Unternehmer seinem Arbeitnehmer ein betriebliches Mobiltelefon zur Nutzung überlässt. Eine eventuelle private Nutzung schränkt weder den Betriebsausgabenabzug ein, noch muss der Arbeitnehmer diesen Vorteil als Sachbezug versteuern (dank § 3 Nr. 45 EStG).

Arbeitgeber kaufte private Geräte für einen Symbolpreis
Dies gilt übrigens selbst dann, wenn der Arbeitgeber die Geräte zuvor für einen symbolischen Preis von einem Euro von seinen Arbeitnehmern gekauft hatte. Es handelt sich dabei nicht um einen Missbrauch recht-



Foto: Jacob Lund / Anibae Stock

licher Gestaltungsmöglichkeiten (i.S.v. § 42 AO), stellte jetzt der Bundesfinanzhof klar (BFH, Urteil vom 23. November 2022, Az. VI R 50/20, veröffentlicht am 16. Februar 2023).

Im entschiedenen Fall hatte ein Unternehmen mit den Arbeitnehmern nach dem Kauf der zuvor privaten Handys jeweils eine Vereinbarung geschlossen. Demnach stellte es den Arbeitnehmern ein Handy (nämlich das zuvor gekaufte) zur Verfügung und übernahm die hierfür entstehenden monatlichen Kosten (Grundgebühr, Verbindungsentgelte oder auch Flatgebühr) bis zu einer festgelegten Höhe.

Finanzamt witterte ein „Scheingeschäft“

Das Finanzamt witterte ein „Scheingeschäft“. Ein solcher Deal

hielt in seinen Augen nicht dem so genannten Fremdvergleich stand. Genau das sahen die BFH-Richter anders. Zum einen seien wirksame Kaufverträge zustande gekommen. Zum anderen hatten beide Vertragspartner – also Arbeitneh-

mer und -geber – ein Interesse an der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, da sonst die angestrebte Steuerbefreiung nicht zustande gekommen wäre. Diese beiden Tatsachen sprachen gegen ein Scheingeschäft.

Außerdem befand das Gericht erfreulich praxisnah, dass diese (zumal arbeitsvertraglich geregelte) Handhabung vielmehr eine „wirtschaftlich angemessene, einfache und zweckmäßige Möglichkeit“ sei, einem Unternehmen betriebliche Mobiltelefone zu verschaffen. Es gibt allerdings eine wichtige Einschränkung: Die zum Mobilfunkvertrag gehörende SIM-Karte muss auch in dem vom Arbeitgeber überlassenen betrieblichen Gerät verwendet werden! ■

INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE

Diese Regeln gelten für GmbH-Geschäftsführer

Mit der Inflationsausgleichsprämie können Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und sozialversicherungsfrei einen Betrag von bis zu 3.000 Euro gewähren (nach § 3 Nr. 11c EStG). Zur Erinnerung (siehe auch STEURO 6/2022): Voraussetzung dafür ist, dass diese „Leistungen zur Abmilderung der Inflation“ zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausbezahlt werden (in Form eines Zuschusses und/oder von Sachbezügen). Der Begünstigungszeitraum dieser Leistungen ist zeitlich befristet: vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024. Arbeitgeber dürfen die Prämie auch in mehreren Teilbeträgen auszahlen. Sie

selbst können die Zahlung als Betriebsausgabe geltend machen.

Soweit die Rahmenbedingungen. Was aber ist mit Gesellschafter-Geschäftsführern? Zunächst sind sie ja auch in aller Regel „nur“ Arbeitnehmer ihrer GmbH oder UG. Sie haben aber auf die Geschäftsprozesse und -entscheidungen unzweifelhaft mehr Einfluss als ein „normaler“ Arbeitnehmer. Daher schaut ihnen das Finanzamt bei Zahlungen außer der Reihe oft genau auf die Finger.

Das spricht sicherlich nicht gegen die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie. Zumal jeder Beschäftigte in Deutschland unabhängig von seiner Position von den steigenden Preisen

STEURO-Tipp

Ein Arbeitgeber kann seinem Arbeitnehmer auch bestimmte Telefonkosten bei der Nutzung eines rein privaten Geräts steuerfrei erstatten. Dazu gibt es zwei Herangehensweisen: entweder wird ein monatlicher Durchschnittsbetrag ermittelt oder es wird eine Kostenpauschale angesetzt.

Der monatliche Durchschnittsbetrag basiert auf der tatsächlichen betrieblichen Nutzung des privaten Anschlusses. Zur Vereinfachung kann hier ein Dreimonatszeitraum als Basis gewählt werden. Das heißt: Der Arbeitnehmer führt über einen Zeitraum von drei Monaten Aufzeichnungen zu den Kosten und trennt private von beruflich veranlassten Nutzungszeiten. Der sich daraus ergebende monatliche Durchschnittsanteil kann dann künftig bei der Kostenerstattung angesetzt werden.

Noch einfacher ist der pauschale Ansatz: Hiernach kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer 20% des Rechnungsbetrags, höchstens aber 20 Euro im Monat, steuerfrei erstatten.



WORAUF BETREIBER VON PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN ACHTEN SOLLTEN

Ministerium erklärt den Nullsteuersatz

Der Nullsteuersatz für kleine Photovoltaik-Anlagen macht eine Anschaffung für Privathaushalte wieder enorm interessant. Aber wie genau wirken sich die neuen Besteuerungsgrundlagen in der Praxis aus? Antworten liefert ein Schreiben aus dem Bundesfinanzministerium.

Eine der positivsten Überraschungen im Jahressteuergesetz 2022 war die Entlastung für kleinere Photovoltaik (PV)-Anlagen. Ermöglicht werden die steuerliche Erleichterungen durch das Anfügen des neuen Absatzes 3 in § 12 Umsatzsteuergesetz (UStG). Er sieht unter anderem einen Nullsteuersatz für neue PV-Anlagen ab dem 1. Januar 2023 vor (siehe auch STEURO 6/2022). Nähere Erläuterungen dazu bietet ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das auf erste Fragen aus der Praxis näher eingeht (BMF, Schreiben vom 27. Februar 2023, Gz. III C 2 – S 7220/22/10002:010).

Zunächst enthält das Schreiben eine Klarstellung zur Gültigkeit des Nullsteuersatzes. Demnach ermäßigt sich die Steuer für Lieferungen von Solarmodulen an den Anlagenbetreiber auf 0 Prozent. Dies gilt einschließlich der für den Betrieb einer Anlage wesentlichen Komponenten und der Speicher für den mit Solarmodulen erzeugten Strom. Anwendung finden darf der



Foto: Anatolij Gleb / Adobe Stock

Nullsteuersatz aber nur dann, wenn die PV-Anlage auf oder in der Nähe von (Privat-)Wohnungen installiert wird sowie auf oder in der Nähe von öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden (§ 12 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 UStG). Allerdings gelten diese Voraussetzungen (fik-

tiv) als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Anlage nicht mehr als 30 kW (peak) nach dem Marktstammdatenregister beträgt.

Der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung ist für ab dem 1. Januar 2023 erworbene Anlagen nicht mehr notwendig, wenn dem Unternehmer keine Umsatzsteuer aus der Anschaffung der Anlage berechnet wird. Damit sollen im Gleichklang mit dem Ertragsteuerrecht diese Anlagen aus der Besteuerung weitestgehend herausgehalten werden. Positiver Zusatzeffekt: Damit unterliegt der für private Zwecke entnommene Strom auch nicht mehr der Umsatzbesteuerung.

Besonderheiten für Unternehmer

Unternehmer, die ab 2023 eine PV-Anlage erwerben, können aufgrund des Nullsteuersatzes keine Vorsteuer mehr in Abzug bringen. Das BMF-Schreiben stellt klar, dass daher kein Ausgleich eines Vorsteuerabzugs erforderlich ist – und folglich anders als bislang bei der privaten Stromentnahme keine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern ist. Neuanlagen-Betreiber generieren somit einen wirtschaftlichen Vorteil, erläutert der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV).

Entnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen

Der Wunsch, Altanlagen aus dem Unternehmensvermögen zu entnehmen und im Privatvermögen zu nutzen, dürfte laut DStV mithin steigen. Die Entnahme einer Altanlage ist zwar steuerbar, soll aber unter den übrigen Voraussetzungen (nur) mit dem Nullsteuersatz besteuert werden. Allerdings soll die Entnahme nur möglich sein, wenn mindestens 90% des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet wird. Aus Sicht des DStV fehlt es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage. Immerhin hatte das BMF auf die dahingehende Kritik am ersten Entwurf reagiert und die Voraussetzung im nun vorgelegten Schreiben etwas abgemildert. So soll in den Fällen, in denen ein Teil des erzeugten Stroms z.B. in einer Batterie gespeichert wird, davon auszugehen sein, dass der Betreiber mehr als 90% des erzeugten Stroms für unternehmensfremde Zwecke verwendet. ■

STEURO-Tipp

Die im Artikel genannten Grundsätze gelten auch bei einer so genannten Ein-Mann-GmbH. Da diese eben nur einen Alleingesellschafter hat, ist eine Gesellschafterversammlung folglich nicht möglich. Die Versammlungspflicht wird in diesem Fall durch eine Dokumentationspflicht ersetzt. Betroffene Beschlüsse müssen dokumentiert und unterzeichnet werden (nach § 48 Abs. 3 GmbH-Gesetz). Bei Fragen rund um die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie an GmbH-(Allein-)Gesellschafter hilft der Steuerberater weiter.

☞ betroffen ist. Nur sollten GmbH-Gesellschafter einige Vorgaben beachten, damit erst gar nicht der Anschein einer verdeckten Gewinnausschüttung erweckt wird. Das heißt im Umkehrschluss, dass hinter der Zahlung ein überzeugender betrieblicher Grund stecken muss und sie nicht etwa durch das Geschäftsverhältnis veranlasst ist. Das Stichwort hier heißt „Fremdvergleich“. Die Frage dazu lautet: Würde ich als ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer die Vermögensminderung – also die Auszahlung der Prämie – gegenüber einer Person, die nicht Gesellschafter ist, unter sonst genau den gleichen Umständen ebenfalls hinnehmen?

Im Fall der Inflationsausgleichsprämie genügt hier erst einmal der Hinweis darauf, dass die Gewährung der Prämie im Zusammenhang mit den allgemeinen Preissteigerungen steht. Dies kann beispielsweise durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung erfolgen (z.B. „Zahlung nach § 3 Nr. 11 c EStG“).

Dies allein reicht aber noch nicht aus. Der Dienstvertrag des Gesellschafter-Geschäftsführers muss zudem eine Regelung enthalten, dass er alle steuerfreien Leistungen erhalten darf, die Arbeitnehmern gesetzlich zustehen. Enthält der Dienstvertrag eine solche Regelung nicht und gibt es dazu auch noch keine Zusatzvereinbarung, muss darüber zunächst die Gesellschafterversammlung beschließen und einer solchen Vereinbarung zustimmen. Diese Grundsätze gelten übrigens auch dann, wenn die Prämie für eine bei der GmbH bzw. der UG beschäftigte und dem Gesellschafter nahestehende Person gedacht ist. Vorsicht: Ohne einen solchen Beschluss ist eine Vereinbarung nicht wirksam zustande gekommen und die Inflationsausgleichsprämie kann nicht ausbezahlt werden – oder wird vom Finanzamt eben als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt. ■

VIEL BEACHTETER RECHTSSTREIT ENTSCHIEDEN „Soli“ nicht verfassungswidrig

Die Erhebung des Solidaritätszuschlags war in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig. Das entschied der Bundesfinanzhof in einem viel beachteten Rechtsstreit (BFH, Urteil vom 17. Januar 2023, Az. IX R 15/20).

Ehepaar vermutete eine verkappte „Reichensteuer“

In dem entschiedenen Fall berief sich das klagende Ehepaar auf das Auslaufen des Solidarpakts II und damit der Aufbauhilfen für die neuen Bundesländer im Jahr 2019 sowie die damit zusammenhängende Neuregelung des Länderfinanzausgleichs. Der Solidaritätszuschlag dürfe als Ergänzungsabgabe nur zur Abdeckung von Bedarfsspitzen erhoben werden. Die Eheleute argumentierten, dass es sich bei dem Solidaritätszuschlag seit der im Jahr 2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung um eine verkappte „Reichensteuer“ handle. Dies verstoße gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz.

Der BFH folgte dieser Argumentation nicht. Beim Solidaritätszuschlag handelte es sich 2020 und



2021 um eine verfassungsrechtlich zulässige Ergänzungsabgabe; eine Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht sei daher nicht geboten. Eine Ergänzungsabgabe (Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz) habe die Funktion, einen zusätzlichen Finanzbedarf des Bundes ohne Erhöhung der übrigen Steuern zu decken. Eine solche Ergänzungsabgabe dürfe auch umgewidmet werden, wie etwa für die Finanzierung der Kosten der Coronapandemie oder des Ukraine-Kriegs.

Es liege zudem kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) vor. Bei Steuern, die an der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausgerichtet sind (wie etwa die Einkommensteuer), ist die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte zulässig, so der BFH. ■

BFH ERKLÄRT DEM FINANZAMT GESETZESTEXT Abfindungen als Werbungskosten

Manchmal zahlen die neuen Eigentümer einer Mietimmobilie an deren bisherigen Mieter Abfindungen, um sie zu einem frühzeitigen Auszug zu bewegen. Ein Grund dafür können etwa geplante Sanierungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen sein. Solche Abfindungszahlungen lassen sich als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend machen (nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG). Das bestätigte der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 20. September 2022, Az. IX R 29/21).

In dem entschiedenen Fall hatte das Finanzamt den Wer-

bungskosten-Abzug verweigert. Es wertete die Zahlungen als anschaffungsnahe Herstellungskosten (im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG). Solche könnten nur im Rahmen der Gebäude-AfA angesetzt werden.

Der Anwendungsbereich von § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG sei auf bauliche Maßnahmen an Einrichtungen des Gebäudes oder am Gebäude selbst beschränkt, erklärten die BFH-Richter dem Finanzamt. Aufwendungen, die durch Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen lediglich (mit-)veranlasst sind, unterfallen ihm dagegen nicht. ■

BEHINDERTENGERECHTER UMBAU

Garten ist Freizeitvergnügen

Die Aufwendungen für die Anlage eines rollstuhlgerechten Wegs im Garten eines Einfamilienhauses sind nicht zwangsläufig und können daher auch nicht als außergewöhnliche Belastung (nach § 33 EStG) geltend gemacht werden. Dies stellte der Bundesfinanzhof klar (BFH, Urteil vom 26. Oktober 2022, Az. VI R 25/20; veröffentlicht am 23. Februar 2023). Das oberste deutsche Finanzgericht bestätigte damit die Auffassung der Vorinstanz, des Finanzgerichts Münster (siehe STEURO 4/2022).

Ehefrau war auf den Rollstuhl angewiesen

Geklagt hatte ein Ehepaar; die Ehefrau war wegen einer schweren Erkrankung auf einen Rollstuhl angewiesen. Dennoch waren die Umgestaltung des Gartens bzw. die Aufwendungen hierfür nicht vornehmlich der Krankheit oder Behinderung geschuldet, urteilte der BFH. Sie seien – anders als die krankheits- oder behindertengerechte Ausge-

staltung des individuellen (existenznotwendigen) Wohnumfelds – in erster Linie Folge eines frei gewählten Freizeit-/Konsumverhaltens.

Ein Plus an Lebensfreude, aber eben nicht zwangsläufig

Dies gelte ungeachtet des Umstands, dass die Nutzung bzw. Bewirtschaftung eines (zum Wohnhaus gehörenden) Gartens für den Steuerpflichtigen seit jeher ein nachhaltig Lebensfreude stiftendes Hobby darstellt, welches mit zunehmender körperlicher Beeinträchtigung an Bedeutung gewinnen kann. Ziel des § 33 EStG sei es aber nun mal, zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf zu berücksichtigen. Aus dem Anwendungsbereich der außergewöhnlichen Belastungen ausgeschlossen sind daher auch die üblichen Aufwendungen der Lebensführung, die in Höhe des Existenzminimums durch den Grundfreibetrag abgegolten werden. ■

NUTZUNGSDAUER VON IMMOBILIEN

Neue Regeln bei der AfA

Die Anschaffungskosten einer zur Einkünfteerzielung genutzten Immobilie lassen sich im Rahmen der Gebäude-AfA steuerlich geltend machen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Nutzungsdauer des Gebäudes. Bereits 2021 hatte der Bundesfinanzhof diesbezüglich für eine deutliche Erleichterung gesorgt (BFH, Urteil vom 28. Juli 2021, Az. IX R 25/19). Nach dem Urteil können sich Steuerpflichtige zur Geltendmachung der kürzeren Nutzungsdauer jeder Darlegungsmethode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. Entscheidend ist, dass aus dem gewählten Verfahren heraus Rückschlüsse auf die maßgeblichen Determinanten möglich sind (z.B. technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung, rechtliche Nutzungsbeschränkungen).

Das Bundesfinanzministerium hat nun auf die Rechtsprechung reagiert und neue Grundsätze zur „Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 4 S. 2 EStG)“ erlassen (BMF, Schreiben vom 22. Februar 2023, Gz. IV C 3 - S 2196/22/10006 :005). Demnach gelten für die lineare AfA zunächst und abhängig von der genauen Nutzungsart der Immobilie typisierte feste Prozentsätze (AfA-Sätze) in jährlicher Höhe von 2,5, 3 oder 4 Prozent. Das Schreiben stellt aber vor allem klar, dass im begründeten Ausnahmefall eine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen und eine entsprechende Erhöhung der AfA vorgenommen werden kann. Zugleich nennt das BMF mögliche Rechtfertigungsgründe und maßgebliche Kriterien für eine Reduzierung der Nutzungsdauer. ■

MITGLIEDSBEITRAG IST KEINE AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Fitnessstudio bot zu viele Leistungen

Der Mitgliedsbeitrag für den Besuch eines Fitnessstudios zur Durchführung eines ärztlich verordneten Funktionstrainings stellt keine außergewöhnliche Belastung (im Sinne des § 33 EStG) dar. Das entschied das Niedersächsische Finanzgericht (Niedersächsisches FG, Urteil vom 14. Dezember 2022, Az. 9 K 17/21).

In dem Fall ging es um eine behinderte Angestellte, bei der eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit vorlag. Zur Behandlung der zunehmend schmerzhaften Bewegungseinschränkungen sowie zur funktionellen Verbesserung und Schmerzreduktion verordnete ihr der Arzt ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik. Die Krankenkasse übernahm die Kosten. Zunächst nahm die Frau an Wassergymnastikkursen in einem Verein teil. Doch dann entschied sie sich, die Kurse in einem näher zu ihrem Wohnort gelegenen Fitnessstudio zu absolvieren. Hier wurde das Training von qualifizierten Übungsleitern mit einer gültigen Übungsleiterlizenz für den Rehabilitationssport durchgeführt. Auch hier übernahm die Krankenkasse die Kurskosten. Den Mitgliedsbeitrag sowie die Fahrtkosten wollte die Frau als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Das Finanzamt verwehrte ihr aber dieses Ansinnen. Auch das Finanzgericht sah zumindest

beim Mitgliedsbeitrag nicht die notwendige Zwangsläufigkeit der Aufwendungen als gegeben. Mit dem Mitgliedsbeitrag seien schließlich auch weitere Leistungen abgegolten, wie die Saunanutzung oder weitere Aqua-Fitnesskurse. Diese Angebote könnten von ihrer Art her nicht nur von kranken, sondern auch gesunden Menschen in Anspruch genommen werden, um die Gesundheit zu erhalten, das Wohlbefinden zu steigern oder die Freizeit sinnvoll zu gestalten. Eine Aufteilung nach objektiven Kriterien sei hier nicht möglich.

Immerhin die Fahrkosten und die Mitgliedsbeiträge für den zuerst besuchten Verein wertete das Gericht aber als außergewöhnliche Belastungen. Ausdrücklich offen ließ es aber die Frage, ob etwas anderes gelten könne, wenn der Klägerin zur Durchführung der ärztlich verordneten Kurse keine sinnvolle Alternative zum Fitnessstudio zur Verfügung stehen würde. Zum gesamten Fall ist ohnehin die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig. ■



Foto: Robert Kneschke / Adobe Stock

MINIJOBBER MIT GLEICHER QUALIFIKATION WIE DIE KOLLEGEN

Lohnunterschied ohne guten Grund

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit – dieser Grundsatz gilt auch im Minijob. Das betonte das Bundesarbeitsgericht in einem aktuellen Fall (BAG, Urteil vom 18. Januar 2023, Az. 5 AZR 108/22).

Geklagt hatte ein Rettungsassistent, der im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses angestellt war. Während die in Voll- und Teilzeit beschäftigten Kolleginnen und Kollegen 17 Euro brutto die Stunde erhielten, bekam er als „Minijobber“ 12 Euro die Stunde. Dagegen klagte der Rettungsassistent. Schließlich sei seine Qualifikation die gleiche wie die seiner Kollegen.

Die Arbeitgeberin begründete die unterschiedliche Lohnzahlung mit der besseren Einsetzbarkeit und Planbarkeit der „hauptamtlichen“ Rettungsassistenten. So würden die Minijobber nicht einseitig zu Diensten eingeteilt, sondern könnten vielmehr Wunschtermine für Einsätze benennen, denen möglichst entsprochen würde. Damit sei ein höherer Aufwand verbunden.

Diese Argumentation ließen die Richter nicht gelten. Eine geringere Stundenvergütung bei

gleicher beruflicher Qualifikation verstoße gegen das Verbot der Diskriminierung im Teilzeit- und Befristungsgesetz (§ 4 TzBfG). Demnach

darf ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer – es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Der von der Arbeitgeberin pauschal behauptete erhöhte Aufwand bei der Einsatzplanung der nebenamtlichen Rettungsassistenten bildet keinen solchen sachlichen Grund zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung. Es war in den Augen des BAG nicht erkennbar, warum dieser Aufwand unter Berücksichtigung der erforderlichen „24/7-Dienstplanung“ und der öffentlich-rechtlichen Vorgaben zur Besetzung der Rettungs- und Krankenwagen signifikant höher sein sollte. ■



Foto: Tobias Seeliger / Adobe Stock

GEWINNE BEI KRYPTOWÄHRUNGEN

Echte Steuer auf virtuelle Geschäfte

Veräußerungsgewinne, die ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum oder Monero erzielt, unterfallen der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft. Virtuelle Währungen (Currency-Token, Payment-Token) stellen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ein „anderes Wirtschaftsgut“ (im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) dar. Der Begriff des Wirtschaftsguts ist weit zu fassen, so der BFH (Urteil vom 14. Februar 2023, Az. IX R 3/22; veröffentlicht am 28. Februar 2022).

Im Streitfall hatte der Kläger verschiedene Kryptowährungen erworben, getauscht und wieder veräußert. Im Einzelnen handelte es sich um Geschäfte mit Bitcoins, Ethereum und Monero, die der Steuerpflichtige privat tätigte. Im Streitjahr 2017 erzielte er daraus einen Gewinn in Höhe von insgesamt 3,4 Millionen Euro. Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob der Gewinn aus der Veräußerung und dem Tausch von Kryptowährungen der Einkommensteuer unterliegt.

Der Kläger wandte ein, es liege kein (privates) Veräußerungsgeschäft vor. Denn bei Kryptowährungen handele es sich um eine Kette aus digitalen Signaturen und damit um kein Wirtschaftsgut i.S.v. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Außerdem würde längst nicht jeder Kryptowährungs-Spekulant besteuert, da sich viele der steuerlichen Kontrolle entzögen. Die Besteuerung sei daher wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits gleichheitswidrig. Der BFH mochte dieser Argumentation letztlich ebenso wenig wie Finanzamt und Finanzgericht Köln etwas abgewinnen und wies die Klage ab. ■

STEURO-Tipp

Das Bundesfinanzministerium vertrat in dem Rechtsstreit ebenfalls die Auffassung, dass virtuelle Währungen („Currency- bzw. Payment-Token“) als „andere Wirtschaftsgüter“ i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG anzusehen sind. Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Einheiten einer virtuellen Währung seien Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne der genannten Vorschrift, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr betrage. Das heißt also: Wer ein Jahr mit dem Verkauf wartet, spart sich die Spekulationssteuer auf einen möglichen Gewinn.

IMMOBILIEN-TEILVERKAUF RICHTET SICH VOR ALLEM AN ÄLTERE EIGENTÜMER

BaFin warnt vor riskanten Geschäften

Für viele ältere Eigentümer ist die eigene Immobilie die einzige nennenswerte Altersvorsorge. Was ist, wenn sie nun dringend Geld benötigen? Mehr finanziellen Spielraum verspricht hier der so genannte Immobilien-Teilverkauf. Wir erklären, was das ist und worauf es zu achten gilt.

Der so genannte Immobilien-Teilverkauf ist ein relativ neues Produkt, mit dem sich Anbieter vor allem an ältere Eigenheimbesitzer wenden. Damit können Eigentümer einen Teil ihres Eigenheims versilbern, ohne es ganz aus der Hand geben zu müssen. Das klingt erst einmal verlockend. Allerdings lassen sich Eigentümer mit einem solchen Geschäft auf viele, teilweise schwer erkennbare Nachteile und Unsicherheiten ein, warnt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Es seien zwei vermeintliche Vorteile, die einen solchen Teilverkauf reizvoll erscheinen lassen: die schnelle Aussicht auf einen höheren Geldbetrag – den Teilkaufris – und die Möglichkeit, trotz des Teilverkaufs weiterhin uneingeschränkt in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben zu können. Die Kehrseite der Medaille: Ein Teilverkauf ist spekulativ und mit erheblichen Risiken verbunden, so die BaFin-Experten. Das Nutzungsentgelt, das die bisherigen Alleineigentümer künftig an den Miteigentümer der Immobilie zahlen müssen, sei erheblich. Wenn es nicht mehr gezahlt werden kann, droht unter Umständen ein Auszug wider Willen. Das Gleiche kann den Bewohnern möglicherweise



passieren, wenn das Unternehmen, das den Immobilienteil gekauft hat, insolvent wird. Hinzu kommt: Die laufenden Kosten der Immobilie tragen die Teilverkäufer oft voll – obwohl es neben ihnen einen Miteigentümer gibt.

Was unter dem Strich herauskommt, zeigt sich zudem erst lange nach Abschluss des Vertrags, nämlich beim Rückkauf oder Gesamtverkauf. Dem Unternehmen, das den Eigentümern zuvor einen Teil ihrer Immobilie abgekauft hat, steht in der Regel in beiden Fällen ein Mindeste Erlös zu. Bei den Eigentümern selbst sieht es

anders aus: Wie viel Geld sie für den Rückkauf aufbringen müssen oder wie viel sie beim Gesamtverkauf der Immobilie an einen Dritten für ihren Anteil bekommen, hängt von der Immobilienwertentwicklung ab. Die Zusammenhänge sind schwer zu durchschauen. „Ein Immobilien-Teilverkauf ist für Haus- oder Wohnungseigentümer selten die beste Lösung“, lautet daher das eindeutige Fazit der BaFin.

Einen ausführlichen Artikel zum Thema gibt es auf der Internetseite der BaFin: <https://tinyurl.com/Immobilien-Teilverkauf> ■

AKTUELLES SCHREIBEN DER OBERFINANZDIREKTION FRANKFURT A.M.

Die Erhaltungsrücklage aus steuerlicher Sicht

Wohnungseigentümer sind laut Wohnungseigentumsgesetz (WEG) zur Ansammlung der so genannten Erhaltungsrücklage verpflichtet. Die Rücklage dient – der frühere Name „Instandhaltungsrücklage“ verrät es – der Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums. Rein formell ist sie gemeinschaftliches Vermögen der Wohnungseigentümergeinschaft. Der einzelne Wohnungseigentümer ist in Höhe seiner Zahlungen als Eigentümer am Verwaltungsvermögen beteiligt. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. hat (u.a. vor dem Hintergrund eines Bundesfinanzhof-Urteils vom 16. September 2020, Az. II R 49/17) nun Stellung zu der Frage bezogen, wie die Erhaltungsrücklage steuerlich behandelt wird (OFD Frankfurt/M. vom 9. November 2022, Az. S 2211 A - 12 - St 214).

Demnach gilt Folgendes:

- ☞ **Kapitalerträge:** Zinsen, die dem Wohnungseigentümer aus der verzinslichen Anlage der Erhaltungsrücklage zugerechnet werden, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar (R 21.2 Abs. 2 EStR).
- ☞ **Werbungskosten:** Die bloße Einzahlung in die Rücklage stellt bei Vermietern noch keine Werbungskosten dar. Ein Werbungskosten-

abzug kommt nur in Betracht, wenn der Wohnungsverwalter aus der Rücklage Geld für Reparaturen oder Anschaffungen entnimmt.

- ☞ **Grunderwerbsteuer:** Der Kaufpreis für eine Eigentumswohnung mindert sich bei Ermittlung der Grunderwerbsteuer nicht um den Wert der vorhandenen Instandhaltungsrücklage.

- ☞ **Kauf:** Beim Erwerber ist der um die erworbene anteilige Erhaltungsrücklage für die Eigentumswohnung gekürzte Kaufpreis in die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung einzubeziehen.

- ☞ **Verkauf:** Beim Verkauf der Eigentumswohnung kommt in Höhe des Werts der Instandhaltungsrücklage kein Werbungskostenabzug in Betracht. ■



AUFTEILUNG EINES KAUFPREISES AUF GRUND UND BODEN SOWIE GEBÄUDE

Im Zweifelsfall geht ein Gutachten vor

Bei einer vertraglich vorgenommenen Kaufpreisaufteilung für eine Immobilie können die vereinbarten Anschaffungskosten prinzipiell der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Das Finanzamt ist daran aber nicht gebunden – und prüft natürlich einen möglichen Gestaltungsmissbrauch.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung (AfA) von Gebäuden (§ 7 Absatz 4 bis 5a Einkommensteuergesetz) ist es in der Regel erforderlich, einen Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie für den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Bei einer im Kaufvertrag vorgenommenen Kaufpreisaufteilung können die vereinbarten und bezahlten Anschaffungskosten grundsätzlich auch der Besteuerung zugrunde liegen. Aber Vereinbarungen der Vertragsparteien über Einzelpreise für Einzelwirtschaftsgüter (also Gebäude und Grundstück) entfalten nicht automatisch eine Bindung für das Finanzamt. Das gilt vor allem dann nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kaufpreis nur zum Schein bestimmt wurde oder die Voraussetzungen eines



Foto: Daenin / Adobe Stock

Gestaltungsmissbrauchs gegeben sind (im Sinne von § 42 AO).

Grundstück laut Gutachter 60% mehr wert als vereinbart

Genau darum ging es in einem aktuellen Streit vor dem Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 22. September 2022, Az. 8 K 2748/20 E; Revision anhängig). Hier hatte ein Ehepaar ein mit einem Mietshaus bebautes Grundstück für einen Ge-

samtkaufpreis von rund 2,4 Millionen Euro erworben. Laut Kaufvertrag entfielen davon 400.000 Euro auf das Grundstück und 2 Millionen Euro auf das Gebäude. Nach den Feststellungen eines vom Finanzamt beauftragten Gutachters betrug der Bodenwert zum Zeitpunkt des Übergangs jedoch über 1 Million Euro. Damit bestand eine Abweichung des Werts nach Parteivereinbarung zum gutachterlich festgestellten Wert von mehr als 60%. Das Finanzamt ermittelte daher die AfA-Bemessungsgrundlage unter Ansatz der vom Gutachter festgestellten Werte.

Das Ehepaar klagte gegen den entsprechenden Steuerbescheid.

Es führte an, dass das Grundstück vom Betrieb einer Tankstelle in der unmittelbaren Nachbarschaft möglicherweise Altlasten (also Öl- oder Chemikalienrückstände) enthalte. Das Mietshaus selbst sei dagegen in der Vergangenheit verschiedentlich renoviert bzw. modernisiert worden. So sei die Wertfindung zu erklären.

Behauptete Altlasten waren nicht feststellbar

Dem Finanzgericht war das zu vage, zumal der Gutachter keine Anhaltspunkte für Altlasten finden konnte. Es erkannte daher die von den Vertragsparteien getroffene Kaufpreisaufteilung nicht an. Immerhin: Da der Gutachter auch dem Gebäude selbst einen höheren Wert attestierte, lag die AfA zwar unter dem von den Klägern begehrten Wert, aber immer noch über dem vom Finanzamt festgesetzten, so das Gericht. ■

ERBSCHAFTSTEUERLICHE BEWERTUNG EINES MITEIGENTUMSANTEILS

Erbe darf einen Marktanpassungsabschlag vornehmen

Im Rahmen einer Immobilienerbschaft kann es durchaus vorkommen, dass der Nachlass nicht aus dem gesamten Eigentum besteht, sondern aus einem Miteigentumsanteil an einem Grundstück. Zur Bewertung eines solchen Miteigentumsanteils für Erbschaftsteuerzwecke darf der Erbe vom anteiligen Verkehrswert des Grundstücks einen so genannten Marktanpassungsabschlag vornehmen, entschied das Finanzgericht Münster. Ein solcher Abschlag bilde die niedrigere Verkehrsfähigkeit eines Miteigentumsanteils ab (FG Münster, Urteil vom 24. November 2022, Az. 3 K 1201/21 F; Revision beim Bundesfinanzhof anhängig).

Im entschiedenen Fall erwarb der Erbe im Wege eines Vermächnisses einen hälftigen Miteigentumsanteil an einem Grundstück. Aus einem von ihm auf den Bewertungsstichtag

eingeholten Wertgutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte ergaben sich ein Verkehrswert für das gesamte Grundstück von 150.000 Euro (Bodenwert abzüglich Abrisskosten) und ein Verkehrswert für den hälftigen Miteigentumsanteil von 60.000 Euro. Im Gutachten wurde ausgeführt, dass vom hälftigen Verkehrswert im Wege der Marktanpassung ein Abschlag vorzunehmen sei, weil der Erwerb eines Miteigentumsanteils für Dritte mit erheblichen Risiken verbunden sei. Diesen Abschlag bezifferte der Gutachterausschuss aufgrund von Erfahrungen aus Zwangsversteigerungsverfahren und Beleihungswertgrenzen von Banken mit etwa 20%.

Das Finanzamt erkannte den Abschlag aber nicht an und stellte den Grundbesitzwert für den Miteigentumsanteil auf 75.000 Euro fest. Die Marktgängigkeit eines Miteigen-

tumsanteils sei der Amtsmeinung nach bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen.

Der hiergegen erhobenen Klage gab das Finanzgericht Münster vollumfänglich statt. Schließlich habe der Kläger den Nachweis (gemäß § 198 Satz 1 BewG) erbracht, dass der gemeine Wert des Miteigentumsanteils niedriger sei als der (nach §§ 182 ff. BewG) ermittelte (Bedarfs-)Wert. ■



Foto: Andrii Yalanskyi / Adobe Stock

FINANZAMT VERWEIGERTE BILLIGKEITSMASSNAHMEN AUFGRUND DER CORONA-PANDEMIE

Unternehmen hatte Anspruch auf Zinserlass

Corona mag inzwischen kaum noch Einfluss auf den gesellschaftlichen Alltag haben. Die Folgen der Pandemie beschäftigen aber nach wie vor viele Unternehmen und auch die Justiz. Vor dem Finanzgericht Münster ging es etwa um einen Streit zwischen einem Unternehmen und dem Finanzamt über den Erlass von Nachzahlungszinsen (FG Münster, Urteil vom 26. Oktober 2022, Az. 13 K 1920/21; Revision beim BFH anhängig, Az. XI R 28/22).

In dem Fall hatte das Finanzamt dem Unternehmen im Mai 2020 den Körperschaftsteuerbescheid 2018 zukommen lassen. Hierin waren auch Nachzahlungszinsen für den April 2020 festgesetzt. Das Unternehmen beantragte daraufhin eine zinsfreie Stundung aller Zahlungsverpflichtungen sowie den Erlass der Nachzahlungszinsen wegen



Foto: jinga80 / Adobe Stock

sachlicher Unbilligkeit der Zinsfestsetzung. Zur Begründung verwies das Unternehmen auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF, Schreiben vom 19. März 2020, Gz. IV A 3 - S 0336/19/10007 :002). Hierin ging es um „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)“. Das Unternehmen führte aus – was unter den Verfahrensbeteiligten unstrittig blieb –, dass sein Geschäftsbetrieb durch die von der Landesregierung NRW erlassenen Corona-Maßnahmen erheblich eingeschränkt gewesen sei.

Das Finanzamt gewährte daraufhin zwar die Stundung, lehnte aber den Erlass der Nachzahlungszinsen ab.

Schließlich habe es das Unternehmen zuvor selbst in der Hand gehabt, die Entstehung dieser Zinsen zu vermeiden. Auch stünden sie nicht im direkten Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Dagegen klagte das Unternehmen und verlangte die Aufhebung des Bescheids wegen sachlicher Unbilligkeit gemäß § 227 AO.

Geltendmachung widerspricht Sinn und Zweck des Gesetzes

Das Finanzgericht Münster gab der Klage statt. Die Unbilligkeit der Einziehung einer Steuer, an die § 227 AO die Möglichkeit eines Erlasses knüpft, kann sich aus sachlichen oder aus persönlichen Gründen ergeben. Eine Unbilligkeit aus sachlichen Gründen ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dann anzunehmen, wenn ein Anspruch aus dem Steuerschuld-

verhältnis zwar nach dem gesetzlichen Tatbestand besteht, seine Geltendmachung aber mit dem Zweck des Gesetzes nicht oder nicht mehr zu rechtfertigen ist und dessen Wertungen zuwiderläuft.

Zweck der Regelung zu den Nachzahlungszinsen (nach § 233a AO) sei es, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass die Steuer bei einzelnen Steuerpflichtigen zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt festgesetzt wird. Damit soll der Liquiditätsvorteil eines Steuerpflichtigen abgeschöpft werden. Dieser gesetzliche Grund greife hier indes nicht durch, so das Gericht. Zwar bestehe ein abstrakter Liquiditätsvorteil des Klägers; er entfalle im Sachverhalt aber, da der Kläger unstrittig aufgrund des BMF-Schreibens einen Anspruch auf zinsfreie Stundung der Körperschaftsteuer-Nachzahlung 2018 gehabt habe. ■

TERMINE Steuerkalender 2023

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

April

- 11.04. Ende der Abgabefrist
- 14.04. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	3	10	17	24	
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

Mai

- 10.05. Ende der Abgabefrist
- 15.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.05. Ende der Abgabefrist
- 13.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Juni

- 12.06. Ende der Abgabefrist
- 15.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	
So	4	11	18	25	

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VidP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!